

Hauptsatzung der Stadt Hemer

vom 25.06.2007

Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.11.2008 und die 2. Änderungssatzung vom 09.05.2017 und der 3. Änderungssatzung vom 10.11.2020.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Hemer am 19.06.2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung und Gebiet

- (1) Die Stadt Hemer ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV. NW. S. 1224/SGV. NW. 2020) mit Wirkung vom 01.01.1975 gebildet worden.

Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Hemer und der Gemeinden Becke, Deilinghofen, Frönsberg und Ihmert sowie des Amtes Hemer.

- (2) Das Recht, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen, ist der früheren Gemeinde Hemer durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen am 30.01.1936 verliehen worden. Das Neugliederungsgesetz vom 05.11.1974 hat die Bezeichnung „Stadt“ auch für die neue Gemeinde Hemer festgelegt.
- (3) Das Gebiet der Stadt Hemer umfasst 67,55 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Hemer führt mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 16.03.1976 ein Wappen, ein Banner und ein Siegel.
- (2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben:
- „Gespalten, vorn in Gelb (Gold) ein dreireihig rot-weißer (silberner) geschachter Balken, hinten in Schwarz drei (2 : 1) gelbe (goldene) Wolfsangeln.“
- (3) Das Banner ist von Schwarz und Gelb im Verhältnis 1 : 1 gestreift und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte den Wappenschild der Stadt.

- (4) Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift STADT, unten HEMER.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt gemäß § 15 Abs. 1 LGG eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt gemäß § 15 Abs. 1 LGG NRW mindestens eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs.1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, das Verfassungsgebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben oder haben können. Es handelt sich um die Wahrnehmung einer Querschnittsaufgabe, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und –verwaltung berühren kann.
- (4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 so frühzeitig und umfassend, dass ihre Stellungnahme rechtzeitig in den Willensbildungsprozess einfließen kann.
- (5) Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt möglichst frühzeitig zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er/sie die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner- und Einwohnerinnenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder/Jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hemer fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hemer fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 wird der Hauptausschuss bestimmt. Sofern die Anregungen und Beschwerden den Zuständigkeitsbereich eines Fachausschusses berühren, sind sie zunächst diesem Ausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.

- (5) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen und danach über deren Erledigung zu entscheiden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt.
Der Hauptausschuss kann Empfehlungen an die zur Entscheidung berechnigte Stelle aussprechen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW) bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6

Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht - sofern er nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bilden ist - aus 7 Mitgliedern, davon 4 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 3 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Hemer“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat legt ferner die Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse fest. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr zugewiesen.

An den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger und Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden.

Die sachverständigen Bürger und Bürgerinnen erhalten Sitzungsgeld und Verdienstaufwandsersatz nach den für die sachkundigen Bürger und Bürgerinnen in den Ausschüssen des Rates geltenden Vorschriften.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufwandsersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen besteht ebenfalls ein Anspruch auf Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskreisen und Beiräten, die vom Rat gebildet worden sind.

- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufwands, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufwand wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei

denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz beträgt 20 Euro.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben a) bis d) geleistet wird.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Betrag überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitglieder nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, und zwar die jeweils höhere.

h) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit den Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt,
 - d) Verträge, zu deren Abschluss der Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund einer Ausschussentscheidung nach § 9 Abs. 2 dieser Hauptsatzung ermächtigt worden ist.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Beigeordnete/die Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeits-, Geschäfts-, und Vergabeordnung für den Rat und die Ausschüsse geregelt.
- (2) entfallen
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet gem. § 29 Abs. 2 GO NW über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes bei Personen, die von ihm zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zu einem Ehrenamt berufen worden sind. Er/Sie entscheidet ferner über die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Beigeordnete

Es können zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden, von denen durch Beschluss des Rates eine/r zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeister bestellt wird und die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“ erhält.

Die zweite Beigeordnete/Der zweite Beigeordnete ist zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nur berufen, wenn die/der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist und führt die Amtsbezeichnung „Beigeordnete/r“.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hemer, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet auf die Veröffentlichung hingewiesen wird. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates ist darüber hinaus in den lokalen Medien nachrichtlich zu veröffentlichen.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Hierzu gehören der ortsübliche Aushang, eine Mitteilung an die örtlichen Tageszeitungen sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Hemer.
- (4) Den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch ortsüblichen Aushang sowie durch Mitteilung an die örtlichen Tageszeitungen zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Tierseuchenverordnungen der Stadt Hemer sind in der Tageszeitung „Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung“ zu verkünden. Sie sind außerdem im Internet nachrichtlich bekanntzumachen.
- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Hemer. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Über beamtenrechtliche Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen sowie über arbeitsrechtliche Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und Auflösungsverträge entscheidet

- a) der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin für die Dezernentinnen und Dezernenten
- b) der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ die Bürgermeisterin für Bedienstete in Führungspositionen, die dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, einem Beigeordneten/einer Beigeordneten oder einem/einer Dezernent/in direkt unterstehen und die als Beamte/Beamtinnen dem höheren Dienst oder als tariflich Beschäftigte einer der Vergütungsgruppen E 13 bis E 15 TVöD angehören oder als Beschäftigte mit Sonderverträgen geführt werden, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/ Pressereferentin.
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für alle übrigen Beamten/Beamtinnen, tariflich Beschäftigten, Praktikanten und Auszubildenden.

Kommt ein Einvernehmen nach a) oder b) nicht zustande gelten die Regelungen des § 73 Abs. 3 GO NRW.

- (2) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW ist der Rat die oberste Dienstbehörde der Beamten/Beamtinnen und somit nach § 54 Abs. 3 BeamStG zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

Diese Zuständigkeit bleibt bestehen

- a) wenn der Rat den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst erlassen hat,
- b) in Widerspruchsangelegenheiten der Dezernentinnen und Dezernenten.

In allen übrigen Fällen, einschließlich der Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtinnen, früheren Beamten/Beamtinnen und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis, ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zuständig. In beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Fachbereichsleitungen bedarf er der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

- (3) Für alle Beamten/Beamtinnen erlässt die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Angelegenheiten nach § 49 Abs. 1 S. 1 BeamtVG gemäß Beschluss des Rates vom 12.11.2002 den Widerspruchsbescheid.

§ 16

Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz

Ersatzlos gestrichen durch die 2. Änderungssatzung vom 09.05.2017

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hemer vom 24.05.1995 außer Kraft.